



Niedersächsischer  
Landkreistag



# Die Novelle der Klärschlammverordnung

Dr. Joachim Schwind

16. Veranstaltung „Umweltrecht aktuell“

Hannover, 15. März 2017

# Übersicht

- Definition Klärschlamm
- Bedeutung kommunaler Klärschlamm-  
entsorgung in Niedersachsen
- Novelle der KlärschlammVO
- Die kommunale Position

# Definition Klärschlamm

## (§ 3 Abs. 2 AbfKlärV)

- Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in **Abwasserbehandlungsanlagen** einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallende Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
- Rohschlamm ist Schlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen unbehandelt entnommen wird. Die Entwässerung von Rohschlamm gilt nicht als Behandlung von Klärschlamm.
- In **Kleinkläranlagen** anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung.
- Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten auch **Klärschlammkomposte** und **Klärschlammgemische**.  
Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen geeigneten Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung.  
Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

# Bedeutung kommunaler Klärschlamm- entsorgung in Niedersachsen I

## Landesamt für Statistik Nds. v. 20.12.16 für 2015:

- Klärschlammaufkommen in Niedersachsen 2015:  
162.000 t (- 3 %)
- „Verwertung“:
  - landwirtschaftliche: 62 %
  - landbauliche (Rekultivierung, Kompostierung):  
10 % (etwa 16.000 t)
  - sonstige stoffliche (Zuschläge Baustoffe, Vererdung,  
Vergärung): 5 %
  - thermische: 23 % (ca. 37.000 t)
- Deutschland: 64 % thermische Verwertung

# Bedeutung kommunaler Klärschlamm- entsorgung in Niedersachsen II

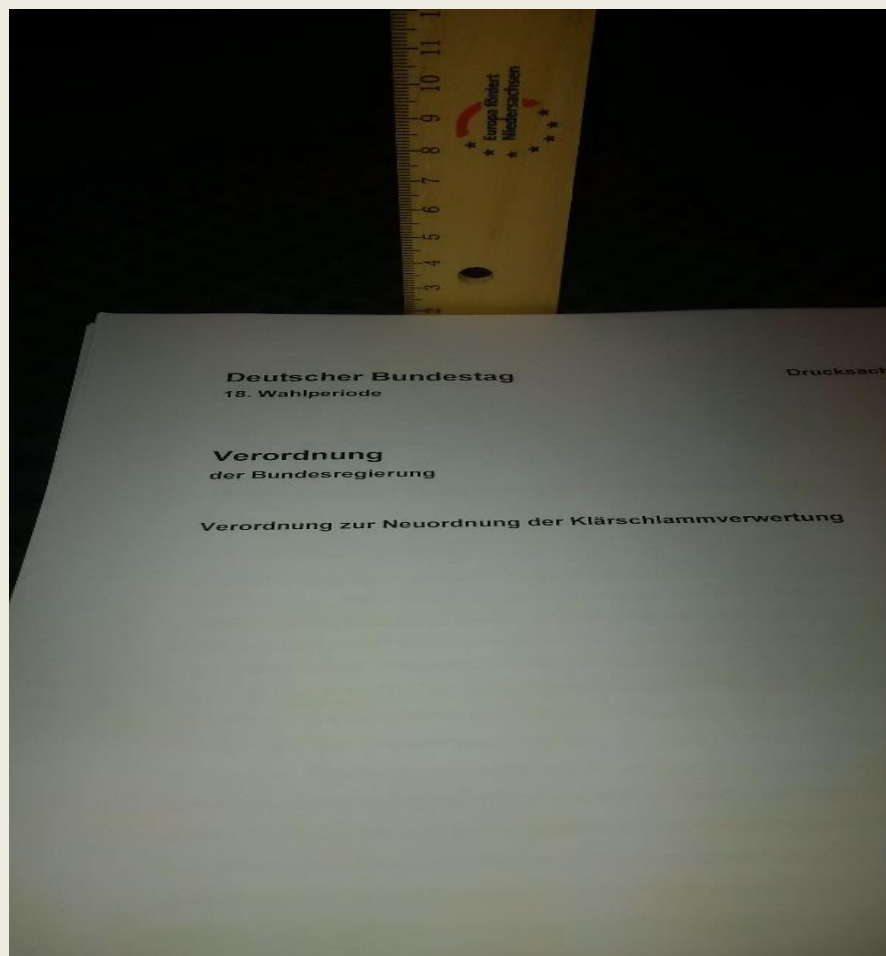
## Abwasserbehandlungsanlagen in Nds. (MU):

- 89 % der Anlagen < 50.000 EW  
(EW = Einwohnerwert, früher Einwohnergleichwert)
- aber: in 11 % der Anlagen entstehen etwa 60 %  
der Klärschlämme
- Nährstoffe: N, P, K, Mg, Ca, S
- Humusreproduktionsleistung bei langfristiger  
Anwendung
- mittlere Gehalte AbKlärV und DüMV deutlich  
unter dem Bundesdurchschnitt

# Norddeutsches Klärschlammnetzwerk

- Vom nds. Umweltministerium gefördertes Projekt (DWA Landesverband Nord)
- Ziel: Erfahrungsaustausch, Erarbeitung von Strategien und Konzepten
- Mehrere Arbeitsgruppen:
  - Entsorgungskonzepte (zukünftige Möglichkeiten, thermische Entsorgung, Kooperation)
  - Verfahrenstechnik (Entwässerung, Faulungsanlagen, P-Rückgewinnung)
  - Öffentlichkeitsarbeit

# Novelle der AbfKlärV



**BT-Drs. 18/10884 :**

**249 Druckseiten**

# Novelle der AbfKlärV I

## Historie

- AbfKlärV soll bereits seit Jahren geändert werden (vgl. z.B. Arbeitsentwurf BMUB v. 19.11.2007)
- Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode sieht die Beendigung landwirtschaftlicher Klärschlammmentsorgung vor
- Kritische Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Positionspapier diverser Verbände (22.10.15)
- Neu: Beschluss des Bundeskabinetts zur Novelle der AbfKlärV (Stand: 18.1.2017)



# Novelle der AbfKlärV II

## Wesentliche Inhalte (1):

- **Beendigung/Verbot** der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung:
  - Anlagen 50.000 – 100.000 EW: 15 Jahre
  - Anlagen > 100.000 EW: 12 Jahre
- Anlagen < 50.000 EW: unbefristete landwirtschaftliche Verwertung zulässig

# Novelle der AbfKlärV III

## Wesentliche Inhalte (2):

- Pflicht zur **P-Rückgewinnung** aus Klärschlämmen nach Verbot landwirtschaftlicher Klärschlammverwertung
- Keine Vorgaben für bestimmte Technologien für P-Rückgewinnung; daher möglich: aus Klärschlamm, aus Abwasser oder aus Klärschlammverbrennungsrückständen
- Ausnahmen: Klärschlämme mit besonders niedrigen P-Gehalten (< 20g P je kg Klärschlamm-Trockenmasse)
- Berichtspflicht Kläranlagenbetreiber wegen P-Rückgewinnung (2023)

# Novelle der AbfKlärV IV

## Weiteres Verfahren:

- AbfKlärV = Rechtsverordnung i.S.d. § 67 KrWG, d.h. besonderes Verfahren:
  - BMUB übersendet Entwurf an Bundestag
  - Bundestag kann ändern oder ablehnen (Frist: 3 Sitzungswochen)
  - Beschluss des Bundestages an Bundesregierung
  - Bundesregierung kann Änderungen übernehmen und diese dem Bundesrat zuleiten oder Neufassung mit neuem Verfahren beginnen

# Die kommunale Position I



## Gemeinsame Eckpunkte zur Klärschlammstrategie

– Verbände fordern fachlich differenzierte Regelungen –

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken zu beenden. Phosphor und andere Nährstoffe sollen jedoch zurückgewonnen werden.

Die Verbände stehen zu einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Verbraucher. Für die Verwertung von Klärschlämmen fordern sie fachlich differenzierte Regelungen, die folgende Aspekte berücksichtigen.

- Stoffliche Verwertung qualitativ hochwertiger Schlämme fortführen**  
 Qualitativ hochwertige Klärschlämme sollten weiterhin landwirtschaftlich oder landschaftsbaulich verwertet werden können. Dabei dürfen Belange des Boden-, Gewässer- und Verbraucherschutzes nicht entgegenstehen. Entscheidend sollte die Qualität der Klärschlämme sein. Nur Klärschlämme von guter Qualität sollen landwirtschaftlich verwertet werden. Ein geeignetes Instrument für den Nachweis ist die Qualitätssicherung. Bei der stofflichen Verwertung werden Phosphor, Stickstoff und organische Substanzen mit hoher Effizienz genutzt.
- Rechts- und Planungssicherheit herstellen**  
 Die Branche benötigt für Investitionen in die künftig erforderliche Entsorgungsinfrastruktur einen verlässlichen rechtlichen Rahmen. Auf europäischer Ebene ist dies gegeben. Die Abfallrahmen-, Klärschlamm- und Abwasserrichtlinie geben vorrangig eine hochwertige stoffliche Verwertung von Abfällen vor. Es wird erwartet, dass die Novelle der deutschen Klärschlammverordnung Kontinuität mit den Grundsätzen der europäischen Regelungen wahrt.  
 In Deutschland wurde die rechtliche Grundlage für eine Klärschlammverwertung im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz mit dem neuen § 12 „Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle und Klärschlämme“ geschaffen.
- Entwicklung von Verfahren zur Phosphorrückgewinnung fördern**  
 Die Kapazitäten zur Verbrennung von Klärschlämmen wurden in der Vergangenheit deutlich ausgebaut. Die Verbände begrüßen daher die Bemühungen, um technische Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm, Klärschlamm oder Abwasser zu entwickeln, welche zurzeit noch nicht wirtschaftlich nutzbar sind. Ziel der Rückgewinnung muss ein tatsächlich nutzbares Produkt (z.B. Düngemittel) sein, um den Phosphor künftig auch dann wiederverwenden zu können, wenn der Klärschlamm thermisch behandelt wird.

Die Position wird von folgenden Verbänden und Organisationen unterstützt (Nennung alphabetisch):

- BDE** Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
- BDew** Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- BGK** Bundesgemeinschaft Kompost e.V.
- DBV** Deutscher Bauernverband e.V.
- DLT** Deutscher Landkreistag
- DSt** Deutscher Städtetag
- DStGB** Deutscher Städte- und Gemeindebund
- DWA** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- QLA VDLUA** -Gesellschaft für Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung mbH
- VKU** Verband kommunaler Unternehmen e.V.
- VQSD** Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten e.V.

# Die kommunale Position II

- **Abfallrecht:**
  - Abfallhierarchie, §§ 6 bis 8 KrWG
  - landwirtschaftliche Klärschlammverwertung = unmittelbare stoffliche Wiederverwertung (Schließung Stoffströme, Kreislaufwirtschaft)
  - zudem: Pflanzenverfügbarkeit der Klärschlammaschen nicht abschließend geklärt
  - Lösung:
    - stoffliche Verwertung hochwertiger Klärschlämme weiter zulassen; Pflanzenverfügbarkeit erst sicher ermitteln

# Die kommunale Position III

- **Nährstoffsituation:**

- 4. Nährstoffbericht des Landes Niedersachsen: erhebliche Überschüsse N und P, Verschärfung mit neuer Düngeverordnung
- Begründung AbfKlärV: P-Recycling wegen beschränkter Verfügbarkeit P (vgl. BT-Drs. 18/10884, S. 1)
- aber: P-Vorrat wohl bei etwa 300 Jahren
- Lösung:
  - Gesamtschau aller Nährstoffträger nach deren Menge sowie Art der Inhalts-/Schadstoffe (lt. Begründung, S. 224: Nachweise Schadstoffbelastung u.a. für rückgewonnenen P offen), Rechtsgedanke: § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG
  - Klärschlämme, die gesetzlichen Grenzwerte einhalten, müssen auch weiter größenunabhängig landwirtschaftlich verwerten werden können
  - Länderermächtigung Niedersachsen in AbfKlärV für Fortsetzung landwirtschaftlicher Verwertung?

# Die kommunale Position IV

- **Technische Unsicherheiten:**
  - P-Rückgewinnung technisch nicht ausgereift (vgl. VO-Begründung, S. 224 f.)
  - Keine Monoverbrennungskapazitäten in Niedersachsen und anderen Ländern (Entsorgungs“notstand“)
  - Lösung:
    - Auf unvollständiger Datengrundlage (s.o.) keine weitreichenden Planungsentscheidungen für die Abwasserentsorgung mit erheblichen Kosten
    - Erprobung großtechnischer Anlagen erforderlich (Rechtsgedanke: § 6 Abs. 2 Satz 4 KrWG)

# Die kommunale Position V

- **Kosten I** (Begründung, S. 2 ff.):
  - jährlicher Erfüllungsaufwand: 93.6 Mio. €  
(Pflicht zur P-Rückgewinnung)
  - einmaliger Umstellungsaufwand: 398 Mio. €  
(Investitionskosten P-Rückgewinnungstechniken  
und thermische Vorbehandlungsanlagen)
  - Prognoseunsicherheit Technik + BMUB: ? €



# Die kommunale Position VI

- **Kosten II (Begründung, S. 2 ff.):**
  - **Umsetzung durch Erhebung kommunaler Gebühren (Begründung, S. 4) – für Nds.: 4,60 Euro pro Jahr und Einwohner**
  - Erforderlichkeitsgrundsatz im Gebührenrecht (wohl Faktor 10 zw. Primär/Sekundärphosphatgewinnung)
  - Derzeit keine EU-Vorgaben ersichtlich, nationaler Alleingang (Wettbewerbsnachteil für Unternehmen)
  - Lösung:
    - Verzicht auf Verbot landwirtschaftlicher Verwertung und P-Rückgewinnung + weitere Verbesserung der Schadstoffeinträge, ggf. Verschärfung der Grenzwerte, Rechtsgedanke: § 6 Abs. 2 Satz 4 KrWG

# Die kommunale Position VII

## Gesetzlicher Klärschlammfonds

- Grundlage: § 9 Düngemittelgesetz bzw. § 11 Düngegesetz + VO über Entschädigungsfonds (1999)
- Nicht rechtsfähiges Sondervermögen
- Verwaltung durch Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

## Freiwilliger Klärschlammfonds

- Grundlage: Treuhandvereinbarung mit Fondsmitgliedern (1990)
- Unselbständiges Treuhandvermögen
- Treuhändische Verwaltung durch BDAK

# Die kommunale Position VIII

## Gesetzlicher Klärschlammfonds

- Mitgliedschaft: Hersteller von Klärschlämmen, soweit Abgabe zur landwirtschaftl. Verwertung
- Beirat muss Entscheidungen über Entschädigung zustimmen

## Freiwilliger Klärschlammfonds

- Mitgliedschaft: freiwillig, 913 Kommunen und kommunale Verbände (seit 1999 passive Phase)
- Regulierungskommission ist zuständig für Entschädigungen
- **-> praktisch keine Schadensfälle in den letzten Jahren (!)**

# Die kommunale Position IX

- **Sonderproblem synthetische Polymere:**
  - Definition: Hilfsstoff bei der Eindickung/Entwässerung von Klärschlamm
  - Einsatz von abbaubaren, synthetischen Polymeren in der Klärschlammmentwässerung muss weiter zugelassen werden
  - Entwurf der Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung sieht Verlängerung der Übergangsfrist d. § 10 Abs. 4 bis zum 31.12.2018 sowie Evaluierung unter Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor (BR-Drs. 128/17 v. 9.2.2017)
  - Lösung:
    - Übergangsregelung zur Fortführung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung erforderlich; angedachte „Frachtenregelung“ darf nicht zu einem faktischen Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung führen

# Novelle der KlärschlammVO

## Fazit:

- Aufgrund zahlreicher Unsicherheiten sollten Regelungen, die zu erheblichen Investitionen, zu erheblichen Gebührensteigerungen bei allen Bürgern sowie ggf. Entsorgungspässen führen, vorerst unterbleiben.
- Vor einer Regelung sind wirtschaftliche Auswirkungen und die technische Realisierbarkeit vertieft wissenschaftlich unter Einbeziehung der Kommunen zu untersuchen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontakt:**

*Niedersächsischer Landkreistag*

*Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind*

*Tel.: 0511/87953-15; Mail: [dr.schwind@nlt.de](mailto:dr.schwind@nlt.de)*

*Beigeordneter Thorsten Bludau*

*Tel.: 0511/87953-21; Mail: [bludau@nlt.de](mailto:bludau@nlt.de)*